

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Gerstetten“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten am 15.12.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gerstetten wird ab dem 01.01.2005 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Gerstetten“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das in der Gemeinde anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) sowie der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit nicht der Gemeinderat dem Betriebsausschuss, der Betriebsleitung oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Betriebsausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und noch nicht vollzogene Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Gerstetten gebildete Verwaltungsausschuss ist zugleich beschließender Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem technischen und einem kaufmännischen Betriebsleiter. Kaufmännischer Betriebsleiter und gleichzeitig 1. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen. Technischer Betriebsleiter ist der bei der Gemeinde angestellte Ortsbaumeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung kann Mitarbeiter in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5 Wirtschaftliche Entscheidungen

- (1) Unbeschadet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten trifft die Entscheidung:

| | die Betriebsleitung bis zu EURO | der Betriebsaus- schuss bis zu EURO | der Gemeinderat ab EURO |
|--|------------------------------------|---|----------------------------|
| 1. Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans (Grundsatzbeschluss über die Art und Weise der Durchführung einzelner Maßnahmen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen im einzelnen) | 5.000 | 100.000 | 100.000 |
| 2. Über den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und über die Niederschlagung solcher Ansprüche | - | 2.000 | 2.000 |
| 3. Über die Stundung einzelner Ansprüche des Eigenbetriebs | 2.500 | 50.000 | 50.000 |

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite.

- (3) Soweit sich die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Für die Anstellung und Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Gerstetten.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Aushilfsmitarbeitern.

§ 7 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gerstetten, den 16.12.2004

gez. Polaschek
Bürgermeister